

STADT COSWIG (ANHALT)



Die Bürgermeisterin

Stadt Coswig (Anhalt) · Am Markt 1 · 06869 Coswig (Anhalt)

Internet: <http://www.coswiganhalt.de>

Stadtratsvorsitzender
Herrn Albrecht Hatton
OT Senst
Straße nach Groß-Marzehns 28e
06869 Coswig (Anhalt)

Auskunft erteilt Bürgermeisterin, Doris Berlin
Sitz: Rathaus
Zimmer-Nr.: 207
☎ 034903-610117
📠 034903-610158
eMail: d.berlin@coswig-online.de

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Coswig (Anhalt),

be-noe

21. Mai 2014

Widerspruch gegen die Ablehnung der Beschlussvorlage COS-BV-721/2014 durch den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender Hatton,

der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat in der Sitzung vom 20. Mai 2014 die Beschlussvorlage COS-BV-721/2014 – Auflösung des Grundschulstandortes Cobbelsdorf – mehrheitlich abgelehnt. Die Ablehnung des Beschlusses ist gesetzeswidrig.

Ich bin daher verpflichtet, dieser Entscheidung des Stadtrates zu widersprechen und lege gegen diese Ablehnung der Beschlussvorlage durch den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) vom 20. Mai 2014 gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 GO LSA Widerspruch ein.

Begründung:

In der Beschlussvorlage COS-BV-721/2014 ist dargelegt, dass entsprechend Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 des Landes Sachsen-Anhalt (SEPL-VO2014) die Mindestschülerzahl in der Grundschule Cobbelsdorf nicht erreicht wird, wodurch diese Schule keine Bestandsfähigkeit mehr besitzt.

Damit hat der Stadtrat die Pflicht, entsprechend der Landesgesetzgebung des SEPL-VO2014 und des § 44 Abs. 3 Nr. 9, die Auflösung des Grundschulstandortes Cobbelsdorf zum Ende des Schuljahres 2013/2014 zu beschließen.

Die in der Diskussion zum TOP 4 der Sitzung vom 20. Mai 2014, in welchem diese BV behandelt wurde, durch die Stadtratsmitglieder vorgetragene Argumente, gegen die Schließung der Grundschule Cobbelsdorf, kann ich nachvollziehen und trage diese zum großen Teil mit.

Diesen Argumenten jedoch stehen die gesetzlichen Regelungen der SEPL-VO2014 entgegen. „Gesetzeswidrig i. d. S. ist ein Beschluss, der gegen ein materielles Gesetz verstößt, also gegen eine zwingende Vorschrift eines Gesetzes, einer Vorschrift, einer Satzung oder einer sonstigen Rechtsnorm.“ (Kommentierung der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt).

Stadt Coswig (Anhalt) ☎ (03 49 03) 6 10 0
Am Markt 1 📠 (03 49 03) 6 10158
06869 Coswig (Anhalt) e-mail: post@coswig-online.de

Sprechzeiten
Di.: 9:00 – 12:00 u. 14:00 – 18:00 Uhr
Do.: 9:00 – 12:00 u. 14:00 – 16:00 Uhr
Bürgerbüro: Mo – Fr.: 9:00 – 18:00 Uhr
Sa.: 9:00 – 12:00 Uhr
Sprechstunden der Bürgermeisterin nach Vereinbarung

Volksbank Dessau-Anhalt eG
(BLZ 800 935 74)
Konto-Nr. 10 50 46 66 1
BIC: GENODEF1DS1
IBAN: DE32 8009 3574 0105 0466 61
Sparkasse Wittenberg
(BLZ 805 501 01)
Konto-Nr. 5 99 60
BIC: NOLADE21WBL
IBAN: DE88 8055 0101 0000 0599 60
Steuer-Nr. 114/144/50093

Ich verweise diesbezüglich auch nochmals auf die Ihnen vorliegende Beschlussbegründung.
(Da die vom Land Sachsen-Anhalt im Rahmen der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 (SEPL-VO2014) vorgegebenen Mindestschülerzahlen ab dem Schuljahr 2014/2015 an der Grundschule Cobbelsdorf nicht erreicht werden, ist die Grundschule Cobbelsdorf mit Ende des Schuljahres 2013/2014 zu schließen.)

Die Beschlussvorlage ist nunmehr erneut vom Stadtrat in einer Stadtratssitzung zu behandeln.
Ich bitte Sie daher, sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender Hatton, den Stadtrat diesbezüglich einzuberufen.

Als Termin dafür schlage ich Ihnen den 17. Juni 2014, 17:30 Uhr vor.

Mit freundlichen Grüßen


Doris Berlin
Bürgermeisterin